

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0508

Sachbearbeiter: Herr Hecker

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	11.07.2023

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2024/25**Sachverhalt:**

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Lieferung** von Erdgas für den Zeitraum **vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das **Entgelt** beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Erdgaslieferung wird im **offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot** gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten **Vergabegremiums**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen **Modifikationen** aufgrund der **Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022**. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die **abschließende Preisbildung** erfolgt

erst **nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen** (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**, die gegenüber bisher **deutlich enger** gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die **Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Bad Ems	Anschrift	Zähler Nr.	Zählpunkt	kWh (2022)	Euro (2022)	
Altes Rathaus	Am Alten Rathaus 1; 56130 Bad Ems	1059250	DE7009255613010000000000000035942	76.138,17	4.061,13 €	
Kindertagesstätte Eisenbach	Eisenbach 24; 56130 Bad Ems	1001052	DE7009255613010000000000000006781	80.467,09	4.470,09 €	
Altes Rathaus	Römerstraße 97; 56130 Bad Ems	1036046	DE7009255613010000000000000047538	48.518,36	2.658,00 €	
				205.123,62	11.189,22 €	(Angaben ohne Berücksichtigung der Dezember Sofortentlastung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Bad Ems ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Hauptausschuss bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt Bad Ems vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Stadt Bad Ems verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stad Bad Ems nach folgenden Maßgaben erfolgen:

Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:

Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Ausschreibungskonzeption mit Zeitplan
Anlage 1: Auftrag mit Vollmacht
Anlage 2: Vollmacht an künftigen Lieferanten
Anlage 3: Merkblatt Datenerfassung
Anlage 4: Merkblatt Bioerdgas